



## **Satzung**

### **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 02.08.1994 – Stadtkern Waldkraiburg – einschließlich 1. bis 3. Änderung gem. § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

**vom 01.02.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung zur Zusammenfassung sowie Verlängerung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 02.08.1994 – Stadtkern Waldkraiburg – einschließlich der 1. bis 3. Änderung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend durch Lageplan festgelegten Stadtkerngebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 137,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Stadtkern Waldkraiburg“.

Das Sanierungsgebiet wird hinsichtlich der Genehmigungspflicht in 2 Geltungsbereiche unterteilt; in Geltungsbereich A (gelb) und Geltungsbereich B (rot).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:4.000 des Architekturbüros U-Plan, Königsdorf, vom 01.02.2022 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB finden in dem gelb dargestellten Bereich = Geltungsbereich A, keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden nur in den rot dargestellten Bereichen = Geltungsbereich B, Anwendung.

#### **§ 4**



41 re

**Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 22.03.2022 rechtsverbindlich.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird eine Frist für die Durchführung der Sanierung von 15 Jahren festgelegt.

Hinweise:

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts sowie eines schuldrechtlichen Vertrags i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB wird allgemein erteilt.

Der Lageplan, die Begründung sowie die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, 3. Stock, Zimmer Nr. 311, eingesehen werden.

Die Satzung kann im Internet auf der Homepage der Stadt Waldkraiburg [www.waldkraiburg.de](http://www.waldkraiburg.de) eingesehen werden.

Waldkraiburg, 21.03.2022

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister

